

(Angaben zum jeweiligen Kapitel des IFS sind in den Klammern zu finden)

04.02.2022

Der Laderaum vom eingesetzten Fahrzeug u. Fahrzeugchassis muss sauber sein, funktionsfähig u. frei von Resten aus vorangegangenen Ladungen sein. Die Ladefläche ist vor der Beladung einer Kontrolle zu unterziehen, Verunreinigungen müssen beseitigt werden. Es erfolgt eine klare Trennung unterschiedlicher Produkte. Kundenspezifische Verhaltensrichtlinien und Anforderungen sind strikt zu beachten. Güterschäden, auch beschädigte Verpackungen, sind auf den Lieferpapieren zu notieren und umgehend zu melden. Vorsichtsmaßnahmen bei gleichzeitigem Transport von Gefahrgut (Getrennthaltegebot der Ziff. 7.5.4 ADR) sind einzuhalten. Dieses muss Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen Ihres Fahrpersonals sein. Einer Verschmutzung durch Schmutz- u. Regenwasser ist vorzubeugen. Beladene Fahrzeuge müssen verschlossen bleiben. Bitte kontaktieren Sie bei Unsicherheit unsere Disposition. Informationspflicht bei Nichteinhaltung der Terminvorgaben.

- Der Transportdienstleister hat die Pflicht alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um eine Überschreitung des Liefertermins zu verhindern. Treten dennoch Verzögerungen ein, ist NOSTA umgehend telefonisch oder per E-Mail darüber in Kenntnis zu setzen. (4.1.1.3) Zudem wird NOSTA über einen neuen realistischen Liefertermin informiert. Liegt die Terminüberschreitung im Verschulden des Transportdienstleisters, trägt dieser die Kosten für Standgeld, bzw. erneute Zustellung.
- Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern (intern und extern) vor. Die Überwachung beinhaltet risikoorientierte Bewertungskriterien wie, z.B. Zuverlässigkeit, Reklamationen, Audits, Zertifikate sowie geforderte Leistungsstandards. (4.1.2.1)
- Sie haben ein Verfahren eingeführt, um jegliche Kontamination (auch Kreuzkontamination, verursacht durch unverträgliche Produkte, in der gleichen Transporteinheit o. im gleichen Lagerraum) zu verhindern. Kontamination durch Emission, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial etc. sind zu vermeiden. (4.1.3.1)
- Ein System zur Rückverfolgbarkeit ist eingerichtet, wird aufrechterhalten u. ist für das Unternehmen u. die gehandhabten Produkte geeignet. (4.1.4.1)
- Das System stellt sicher, dass die Ware inkl. der Menge jederzeit, in der zu verantwortenden Logistikkette, mittels geeigneter Kennzeichnung zu identifizieren ist. Ferner ermöglicht das System Feststellungen über jede Person (ggf. inkl. Transportunternehmen), von der sie die Ware erhalten und an welches Unternehmen (ggf. inkl. Transportunternehmen) sie die Ware geliefert hat. (4.1.4.2)
- Das Unternehmen pflegt eine immer aktuelle Liste aller Kunden (Auftraggeber) sowie die Menge der Produkte, die derzeit im Besitz sind. In den Lagereinrichtungen sind die Produkte den Kunden zugeordnet. (4.1.4.3)
- Das System zur Rückverfolgbarkeit wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, sowie bei Änderungen des Systems getestet. Dieser Test wird durchgeführt, um die Wirksamkeit des Systems zur Rückverfolgbarkeit zu bestätigen und ggf. zu verbessern. Die Testergebnisse sind aufzuzeichnen. Falls erforderlich, werden Korrekturmaßnahmen durchgeführt. (4.1.4.4)
- Ein geeignetes Wartungssystem ist geplant, installiert, dokumentiert, gepflegt und erfasst alle kritischen Anlagen und Ausrüstungen (inkl. Transport), die notwendig sind, um Produkthanforderungen zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen für interne und externe Wartungsarbeiten. (4.1.5.1)
- Während und nach Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die Einhaltung der Produkthanforderungen sichergestellt und eine Kontamination wird verhindert. Wartungs- und Reparaturarbeiten und daraus resultierende Maßnahmen sind dokumentiert. (4.1.5.2)
- Alle für Wartungs- und Reparaturarbeiten eingesetzten Materialien sind für den Verwendungszweck geeignet (z.B. lebensmitteltaugliche Fette, nichttoxische Anstriche bei unverpackter Ware). (4.1.5.3)
- Für Transportbehälter (z.B. Tankfahrzeuge), die für den Transport von flüssigen oder pulverförmigen unverpackten Produkten genutzt werden, sind mind. folgende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen implementiert (s. 4.1.8.3) und es gelten die Transportbedingungen sowie die Vorproduktenliste.

(Angaben zum jeweiligen Kapitel des IFS sind in den Klammern zu finden)

04.02.2022

- Transportfahrzeuge, Transporteinheiten, und/oder Transportbehälter, die auf den unterschiedlichen Verkehrsträgern zum Einsatz kommen, halten die Transportbedingungen der zu transportierenden Waren, innerhalb der zulässigen Toleranz (z.B. Temperatur) ein. (4.3.1.1)
- Sicherstellen des jeweiligen zulässigen Ladungsniveaus (Nutzlast) von Transportfahrzeugen/-einheiten. (4.3.1.4)
- Transportbehälter (z.B. Tankfahrzeuge), die für den Transport von flüssigen oder pulverförmigen unverpackten Lebensmittel genutzt werden, sind gekennzeichnet und werden ausschließlich für den Transport von Lebensmittel genutzt (4.3.1.5)
- Schläuche, Pumpen, Filter von Tankfahrzeugen sind in gutem Zustand und beim Transport vor Kontamination geschützt. (4.3.1.7)
- Die Fahrer kennen die Hygienevorschriften und halten diese ein. (4.3.2.2)
- Das Unternehmen ermittelt die für die Erfüllung der Produkthanforderungen erforderlichen Mess- und Überwachungsgeräte. Diese Geräte sind auf einer Liste dokumentiert und eindeutig gekennzeichnet. (5.3.1)
- Die Messmittel und -geräte werden in festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/Methoden überprüft, kalibriert und/oder geeicht und/oder justiert (falls zutreffend). Die Ergebnisse werden dokumentiert. (5.3.2)
- Es besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dieses Verfahren beinhaltet eine klare Übertragung von Verantwortlichkeiten. (5.6.1)
- Das Verfahren gewährleistet eine wirksame u. schnelle Rückmeldung gemäß der Rückruf-u. Rücknahmeanforderungen der Produkt-Eigentümer. (5.6.2)
- Das Verfahren wird mindestens jährlich getestet, um die Leistungsfähigkeit und mögliche Verbesserungen sicherzustellen (sofern in den letzten 12 Monaten ein Produktrückruf oder eine Produktrücknahme stattgefunden hat, kann diese zur Beurteilung des Verfahrens genutzt werden. (5.6.3)

Bei Weitervergabe an weitere Subunternehmer ist darauf zu achten, dass dieser die oben genannten Mindestanforderungen erfüllt.